



Indirekteinleiter

Grundlage der Bewertung von Indirekteinleitern ist das ATV-DVWK Merkblatt M 115 (Teil 1 von 11/2004, Teil 2 von 7/2005, Teil 3 von 8/2004) in Verbindung mit dem "DWA-Kommentar zum DWA-Regelwerk "Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers" von 9/2007.

Der Kläranlagenbetreiber erstellt eine "Liste potentiell kritischer Einleiter", bei denen der Verdacht auf Einleitung von Abwasserinhaltsstoffen besteht, die sich in Art und Menge deutlich von häuslichen Abwasserinhaltsstoffen unterscheiden (potentielle Problemabwässer).

Sofern die erzeugten Klärschlämme alle Schadstoffgrenzwerte gemäß den anwendbaren Rechtsbestimmungen und der Gütesicherung deutlich unterschreiten (weniger als 80 % der Grenzwerte) und keine Anhaltspunkte einer Einleitung von bestimmten Problemabwässern vorliegen, müssen keine weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Sofern Schadstoffgrenzwerte gemäß den anwendbaren Rechtsbestimmungen und der Gütesicherung aufgrund geogener Vorbelastungen in der jeweiligen Region um 80 % und mehr ausgeschöpft werden, müssen keine weitere Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Ursächlichkeit der geogenen Vorbelastung belegt ist. Ob die jeweiligen Bedingungen gegeben sind, entscheidet der BGA - ggf. unter Hinzuziehung zuständiger Behörden - im Einzelfall.

Sofern ein Schadstoffgrenzwert gemäß den anwendbaren Rechtsbestimmungen und der Gütesicherung zu 80 % und mehr ausgeschöpft wird, oder Anhaltspunkte einer Einleitung von bestimmten Problemabwässern vorliegen, ist ein Indirekteinleiterkataster zu erstellen. Dabei sind in erster Linie diejenigen Betriebe zu berücksichtigen, bei denen der Verdacht auf Einleitung von Problemabwässern besteht. Über Art und Umfang der Anforderungen entscheidet der BGA im Einzelfall.